

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Stadt Lorch für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.03.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	32.134.445
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	37.513.182
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-5.378.737
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-5.378.737

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	31.714.345
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	34.535.982
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-2.821.637
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	386.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.338.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.952.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-5.773.637
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.958.890
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.185.300
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	5.773.590
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-47

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 6.958.890 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000,00 EUR.

§ 5 Realsteuerhebesätze (nachrichtlich)

Die Realsteuerhebesätze sind in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 21.11.2024 geregelt.

Nachrichtlich: Die Steuersätze (Hebesätze) betragen seit 01.01.2025

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 600 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 250 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 360 v. H.
der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 16.03.2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen bestätigt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2026 wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde am 16.03.2026 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2026 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 30.03. bis 10.04.2026 montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Lorch, Vorbereich von Zimmer 2.4, öffentlich aus.

Lorch, den 23.03.2026

gez. Marita Funk
Bürgermeisterin